

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

Situation der Schülerbeförderung in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist. Weiterführende Angaben wären nur mit einem erheblichen Mehraufwand für die Schulen leistbar.

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchten/besuchen in den Schuljahren 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 in Mecklenburg-Vorpommern eine örtlich nicht zuständige Schule (bitte getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Die Anzahl der Schülerinnen und der Schüler, die in den Schuljahren 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 eine örtlich nicht zuständige Schule besuchten beziehungsweise besuchen, kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Es handelt sich zum Teil um nicht plausibilisierte Zahlen aus dem Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern, sodass die Daten unter Vorbehalt zu betrachten sind.

Kreisfreie Städte/Landkreise	Schuljahr 2013/2014	Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016*
Rostock	3.991	4.431	4.868
Schwerin	2.450	3.155	3.281
Mecklenburgische Seenplatte	2.514	2.927	3.192
Landkreis Rostock	1.537	2.043	3.150
Vorpommern-Rügen	1.458	2.051	2.524
Nordwestmecklenburg	781	1.084	1.120
Vorpommern-Greifswald	2.166	2.498	2.930
Ludwigslust-Parchim	899	1.027	1.217
Summe:	15.796	19.216	22.282

* vorläufige Schülerzahlen.

2. Wie viele der in Frage 1 genannten Schülerinnen und Schüler besuchen
- öffentliche allgemein bildende Schulen oder
 - allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft
(bitte getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Die Fragen 2 a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Verteilung der in Frage 1 genannten Schülerinnen und Schüler auf öffentliche allgemein bildende Schulen und auf allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft (privater Rechtsstatus) kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Es handelt sich zum Teil um nicht plausibilisierte Zahlen aus dem Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern, sodass die Daten unter Vorbehalt zu betrachten sind.

Kreisfreie Städte/Landkreise	Schuljahr 2013/2014		Schuljahr 2014/2015		Schuljahr 2015/2016*	
	öffentlich	privat	öffentlich	privat	öffentlich	privat
Rostock	165	3.826	479	3.952	747	4.121
Schwerin	18	2.432	582	2.573	635	2.646
Mecklenburgische Seenplatte	301	2.213	564	2.363	701	2.491
Landkreis Rostock	137	1.400	539	1.504	1.589	1.561
Vorpommern-Rügen	94	1.364	615	1.436	1.006	1.518
Nordwestmecklenburg	201	580	490	594	536	584
Vorpommern-Greifswald	154	2.012	372	2.126	645	2.285
Ludwigslust-Parchim	356	543	545	482	723	494
Summe	1.426	14.370	4.186	15.030	6.582	15.700

* vorläufige Schülerzahlen.

3. Wie viele Auszubildende im Sinne des § 2 der „Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr (AusglVO M-V)“ nutzen Zeitfahrausweise und sind
 - a) Schülerinnen und Schüler öffentlicher allgemein bildenden Schulen,
 - b) Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft oder
 - c) Schülerinnen und Schüler an öffentlichen beruflichen Schulen?

Die Fragen 3 a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Für die Anwendung der Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr vom 8. November 2012 (GVOBl. M-V S. 508) sind entsprechende Differenzierungen nicht relevant. Ob es sich bei der besuchten Schule um eine solche in kommunaler oder in freier Trägerschaft oder um eine berufliche Schule handelt, ist für die Frage, wer Auszubildende nach § 2 der Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr sind, unerheblich. Nach der Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr kommen neben Schülerinnen und Schülern als Auszubildende auch Studentinnen und Studenten, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst in Betracht. Aus den angeführten Gründen liegen der Landesregierung keine entsprechend differenzierten Daten vor.

4. Wann plant die Landesregierung die in § 4 Absatz 2 Satz 1 „Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr (AusglVO M-V)“ festgeschriebenen Kostensätze je Personenkilometer anzupassen?

Die Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr, die die Verteilung der Ausgleichsleistungen im sonstigen Öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern regelt, legt auch die Kostensätze als Grundlage für die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personenkilometer fest. Es ist beabsichtigt, die Verordnung bis Ende 2017 zu verlängern. Im Zuge einer Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern in der kommenden Legislaturperiode kann unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehen Regionalisierungsmittel die Ausgleichsleistung neu geregelt werden.

5. Welche Änderungen plant die Landesregierung, um den Schülerinnen und Schülern tatsächlich eine Schulwahlfreiheit zu ermöglichen, bei der keine Beförderungskosten innerhalb des jeweiligen Landkreises auf die Erziehungsberechtigten entfallen, wenn die Schülerinnen und Schüler eine örtlich nicht zuständige Schule im jeweiligen Landkreis besuchen?

§ 113 des Schulgesetzes regelt den Grundsatz der kostenlosen Schülerbeförderung innerhalb der Landkreise bis zur örtlich zuständigen Schule. Auf dem Gebiet der jeweiligen kreisfreien Städte gibt es eine kostenlose Schülerbeförderung beziehungsweise eine Kostenerstattung noch nicht. Mit der Schulgesetzänderung im Dezember 2015 ist jedoch festgeschrieben worden, dass nunmehr auch die kreisfreien Städte - wie bisher auch schon die Landkreise - Schuleinzugsbereiche und damit örtlich zuständige Schulen per Satzung festzulegen haben. Nur so kann sichergestellt werden, dass, wenn der Landtag sich künftig zur Festlegung einer kostenlosen Schülerbeförderung auch innerhalb der jeweiligen kreisfreien Städte entschließen sollte, ein Beförderungsanspruch wie auch innerhalb der Landkreise nur bis zur örtlich zuständigen Schule besteht. Diese Schulgesetznovelle diene damit der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse unabhängig davon, ob eine Schülerin oder ob ein Schüler auf dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt wohnt. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind nicht geplant.

6. In welcher Höhe wurden durch das Land die Kosten der Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Konnexitätsausgleiches aufgrund der Neuregelung der Beförderungspflicht - gemäß § 113 Absatz 5 des Schulgesetzes für das Land M-V ab dem Jahr 2010 -
- entsprechend der „Vereinbarung zur Abgeltung der konnexen Mehrkosten gemäß § 113 Abs. 5 SchulG M-V“ und
 - aus dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ausgeglichen
- (bitte für die Schuljahre 2013/2014 bis 2015/2016 und getrennt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Zu a)

Empfänger	Schuljahr 2013/2014	Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	376.513,00 Euro	376.513,00 Euro	Der Konnexitätsausgleich erfolgt vereinbarungsgemäß nachschüssig erst nach Abschluss des jeweiligen Schuljahres (im III. Quartal). Die Ausgleichszahlungen für die Landkreise werden jedoch vereinbarungsgemäß in derselben Höhe wie in den Vorjahren erfolgen.
Landkreis Rostock	102.860,00 Euro	102.860,00 Euro	
Landkreis Vorpommern-Rügen	283.240,00 Euro	283.240,00 Euro	
Landkreis Nordwestmecklenburg	267.790,00 Euro	267.790,00 Euro	
Landkreis Vorpommern-Greifswald	444.277,00 Euro	444.277,00 Euro	
Landkreis Ludwigslust-Parchim	448.320,00 Euro	448.320,00 Euro	
Hansestadt Rostock	7.779,65 Euro	8.114,95 Euro	
Landeshauptstadt Schwerin*	-	-	
Summe:	1.930.779,65 Euro	1.931.114,95 Euro	

* Die Landeshauptstadt Schwerin meldete im Rahmen des Erhebungsverfahrens nach § 113 Absatz 5 des Schulgesetzes „Fehlanzeige“. Zahlungen im Rahmen des Konnexitätsausgleiches erfolgten daher nicht.

Zu b)

Aufgrund der Neuregelung der Beförderungspflicht gemäß § 113 Absatz 5 des Schulgesetzes stellt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten aus dem Finanzausgleichsgesetz keine Kostenerstattung im Rahmen des Konnexitätsausgleiches zur Verfügung.

Neben den allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach den §§ 11 bis 13 des Finanzausgleichsgesetzes erhalten die Kommunen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Finanzausgleichsgesetzes weitere Zuweisungen, die an besondere aufgabenbezogene Belastungen oder Bedarfe anknüpfen. Gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes werden in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes finanzielle Ausgleichsleistungen nach Artikel 72 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 und § 91 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung sowie deren Aufteilung grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Rechtsetzungsverfahrens bestimmt, mit dem kommunale Körperschaften zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden.

Nach § 17 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes erhalten die Träger der Schülerbeförderung in den Landkreisen zum Ausgleich der damit verbundenen Belastungen Zuweisungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Finanzausgleichsgesetzes. Die Mittel erhalten nur die Landkreise, nicht jedoch die kreisfreien Städte.

Nach § 17 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes werden 11 Mio. Euro nach dem Anteil der für das vorangegangene Haushaltsjahr nachgewiesenen Auszahlungen für Fahrtkosten abzüglich der Zuweisungen, die das Land auf der Grundlage von § 113 Absatz 5 des Schulgesetzes zum Ausgleich der Mehrkosten gewährt, verteilt.